

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 13.06.2024

FLÜCHTLINGSPOLITISCHE ANLIEGEN ZUR TAGUNG DER INNENMINISTERKONFERENZ VOM 19. BIS 21. Juni 2024

1. Abschiebestopps Iran und Jesid*innen (Presse), Anlage mit ausführlicher Begründung
2. Keine Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan
3. Ersatzreisepässe für Ukrainer*innen
4. Umsetzung der Istanbul-Konvention
5. Entwurf eines Gesetzes zu "missbräuchlichen" Anerkennungen der Vaterschaft

Zur IMK im Juni 2024 ruft PRO ASYL die deutschen Innenminister*innen dazu auf, **Abschiebestopps für den Iran und für alle jesidischen Menschen** aus dem Irak zu beschließen. Zudem ruft PRO ASYL dazu auf, Abstand zu nehmen von Plänen, wieder vereinzelt nach **Syrien** und nach **Afghanistan** abschieben zu wollen.

Außerdem ist es nach Meinung von PRO ASYL dringend geboten, **Ersatzreisepässe für Ukrainer*innen** flächendeckend auszustellen, insbesondere, da die ukrainische Regierung die konsularischen Dienste für wehrpflichtige Ukrainer*innen eingestellt hat.

Und schließlich fordert PRO ASYL von der IMK, einen besonderen Fokus auf **geflüchtete Mädchen und Frauen** bei der **Umsetzung der Istanbul-Konventionen** zu legen und den **Gesetzesentwurf** des Bundesinnenministeriums zu **vermeintlich "missbräuchlicher" Vaterschaft abzulehnen**, der die Betroffenen und deren Partner*innen allein aufgrund ihres Aufenthaltsrechtlichen Status unter Generalverdacht stellt.

1. Abschiebestopps Iran und Jesid*innen (ausführliche Begründung in der Anlage)

Nach wie vor haben Geflüchtete aus dem **Iran, die dem brutalen Regime entfliehen konnten, und Jesid*innen, die den Genozid im Irak überlebten**, triftige und lebensbedrohliche Gründe ihr Herkunftsland zu verlassen und nicht mehr zurückkehren zu können. Angesichts der Proteste im Iran hat auch die Bundesregierung ihre Solidarität bekundet; der Bundestag hat den Genozid an den Jesid*innen im Irak anerkannt. Dennoch gibt es für diese beiden Gruppen derzeit keinen bundesweiten Abschiebeschutz.

Die Menschenrechtslage im **Iran** ist desaströs. Dennoch haben einzelne Bundesländer damit begonnen, Menschen in diesen Unrechtsstaat abzuschieben. Möglich ist das, weil bei der letzten Innenminister*innenkonferenz im Dezember 2023 der bestehende bundesweite Abschiebestopp unverständlicherweise nicht verlängert wurde. Ob aber Menschen in ein Land abgeschoben werden dürfen, in denen ihnen Folter und Todesstrafe drohen, darf nicht einzelnen Bundesländern überlassen werden.

Willkürliche Verhaftungen, grausame Folter in den Gefängnissen und Hinrichtungen: Mit diesen Repressionen und Menschenrechtsverletzungen reagiert das iranische Regime auf die Proteste, die nach dem Tod von Jina Mahsa Amini begonnen haben. Sogar im Exil werden Iraner*innen vom iranischen Staat beobachtet und bedroht: Der Bundesverfassungsschutz hat mehrmals in Deutschland lebende Iraner*innen vor Spionage durch iranische Behörden gewarnt.

Anfang 2023 erkannte der [Deutsche Bundestag](#) die Verfolgung der **Jesid*innen** als Völkermord an. In dem Beschluss heißt es: „Die Diaspora ist Teil unserer Gesellschaft mit all ihren Erfahrungen und Erinnerungen. Der Deutsche Bundestag wird sich mit Nachdruck zum Schutz êzîdischen Lebens in Deutschland und ihrer Menschenrechte weltweit einsetzen.“ Trotzdem haben einzelne Bundesländer damit begonnen, jesidische Männer, Frauen und Kinder in den Irak abzuschieben, in dem sie keine Zukunft haben. Menschen, die als Überlebende eines Völkermords anerkannt wurden, dürfen nicht in das Land des Völkermords abgeschoben werden. Deutschland muss den Jesid*innen Sicherheit geben.

Es ist unverantwortlich, Menschen in Länder abzuschieben, in denen sie nicht sicher leben können, in denen ihnen Verfolgung bis hin zu Folter und Todesurteilen droht. **PRO ASYL fordert deswegen sofortige Abschiebestops für Menschen aus dem Iran und für jesidische Männer, Frauen und Kinder aus dem Irak.**

2. Keine Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien

Die Tat von Mannheim ist schockierend. Islamistischer Terror, Rechtsextremismus und Antisemitismus greifen uns alle an. Wir verteidigen die offene Gesellschaft. Deshalb muss menschenverachtenden Taten in Deutschland mit dem deutschen Strafrecht begegnet werden. Ein Trugschluss ist es jedoch, wenn als Reaktion direkt Abschiebungen nach Afghanistan gefordert werden, wo Folter, Misshandlungen und weitere Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban drohen. Abschiebungen dorthin sind nicht mit dem Rechtsstaat und dem Völkerrecht vereinbar. Das gleiche gilt im Übrigen für Syrien, in dem das Assad-Regime weiter einen Folterstaat am Laufen hält. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet Abschiebungen in Staaten, in denen eine ernsthafte Gefahr besteht, gefoltert, unmenschlich behandelt, bestraft oder getötet zu werden. Dieses Verbot ist absolut und gilt uneingeschränkt für alle Menschen - auch für Personen, die Straftaten begangen haben. Ihre Strafen müssen sie in Deutschland verbüßen.

In **Syrien** besteht eine solche Gefahr nach wie vor. Unverändert ist das auch die Einschätzung von Organisationen wie UNHCR, OHCHR, Amnesty International und vielen weiteren. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EGMR (M.D. und andere gegen Russland; A.J. und andere gegen Russland), derzufolge Abschiebungen nach Syrien eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten.

Auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes kommt laut [Medienberichten](#) zu der Einschätzung: „Eine sichere Rückkehr Geflüchteter kann derzeit für keine Region Syriens und für keine Personengruppe gewährleistet, vorhergesagt oder gar überprüft werden.“. Rückkehrende werden diesem Bericht zufolge vom Regime pauschal zu Verrätern erklärt, sodass sie "mit weitreichender systematischer Willkür bis hin zu vollständiger Rechtlosigkeit konfrontiert" sind. In Syrien wird systematisch gefoltert. Der AA-Bericht bezeichnet willkürliche Verhaftungen mit "häufig daran

anschließender Isolationshaft" als "allgegenwärtiges Phänomen". Mehr als 100.000 Menschen gelten als vermisst.

Dies wurde gerade vom [EU-Außenbeauftragten Josep Borrell](#) Ende Mai bestätigt: "While the EU would wish that returning home could be a realistic option for all refugees, everywhere and always, we concur with the UN system that, currently, the conditions for safe, voluntary, and dignified returns to Syria are not in place. We insist that it is the Assad regime that bears the primary responsibility for putting in place these conditions. You can count on our steadfast support, but we expect our partners to uphold international law - including the principle of non-refoulement - and reject and condemn any forced deportations. " Er betonte zudem, dass die humanitäre Lage in Syrien aktuell so schlecht ist wie seit dem Beginn der Kämpfe vor 13 Jahren.

Dem Machthaber Assad ist es in der letzten Zeit zunehmend gelungen, in den internationalen Beziehungen wieder Fuß zu fassen. Abschiebungen nach Syrien würden eine Kooperation mit dem Regime erfordern, die diese gefährliche Entwicklung unterstützt und dem Regime in die Hände spielt. Dies läuft der Sanktionspolitik zuwider und rehabilitiert ein Regime, das für seine Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden muss.

In **Afghanistan** ist die menschenrechtliche und humanitäre Situation katastrophaler denn je.

Laut Berichten von internationalen Organisationen und den Vereinten Nationen haben die De-facto-Behörden der Taliban schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche Tötungen, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, Folter und andere Formen der Misshandlung begangen. Weitreichende Einschränkungen von fundamentalen Rechten, insbesondere von Frauen und Mädchen, wurden international geächtet. UNHCR [betont](#), dass die meisten Menschenrechtsverletzungen derzeit undokumentiert bleiben und die Entwicklung und Verfolgungsgefahr unvorhersehbar sind.

Hinzu kommt eine beispiellose humanitäre Krise, die durch eine Reihe schwerer Erdbeben im Herbst 2023 und starke Sturzfluten in den letzten Monaten, die viele Todesopfer gefordert haben, weiter verschärft wurde. Eine interne Schutzalternative ist laut [Country Guidance zu Afghanistan](#) vom Mai 2024 „in general not [...] applicable to any part of Afghanistan“.

UNHCR ([Guidance Notes von Februar 2023](#)) fordert die Staaten daher weiterhin dazu auf, die Abschiebungen - auch von abgelehnten Asylbewerbern - nach Afghanistan auszusetzen, da Mindeststandards in Bezug auf die Sicherheitslage, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechtssituation bei weitem nicht erreicht werden.

Zu **Afghanistan** hat Deutschland seit der Machtübernahme der Taliban keine diplomatischen Beziehungen mehr. Um Abschiebungen nach Afghanistan wieder aufzunehmen, müsste mit den Taliban kooperiert werden. Doch die Bundesregierung erkennt die Taliban nicht als rechtmäßige Regierung an und sollte dies auch nicht tun. Jegliche Kooperation mit dem Regime wäre ein erster Schritt in Richtung der Normalisierung des Regimes.

Der **wissenschaftliche Dienst des Bundestages** kommt im [Bericht von März 2024](#) zu dem Fazit, dass „aufgrund der desolaten Sicherheitslage und der vielerorts prekären humanitären Lage in Syrien und Afghanistan [...] Art. 3 EMRK etwaigen Abschiebungen in diese Staaten regelmäßig entgegenstehen [wird]“.

PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz, auch für Afghanistan und Syrien einen Abschiebungsstopp zu erlassen, da jegliche Abschiebungen eindeutig völkerrechtswidrig wären. **Auch Gefährder und Straftäter dürfen nicht in diese Staaten abgeschoben werden. Ein**

Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass gegen Straftäter mit rechtsstaatlichen Mitteln vorgegangen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Personen ihre Bestrafung erhalten und Menschen vor ihnen geschützt werden. Eine Abschiebung von Straftätern hingegen garantiert nicht, dass der Täter einen Prozess erhält - erst recht nicht in den Unrechtsstaaten Syrien und Afghanistan"

3. Ersatzreisepässe für Ukrainer*innen

Seit dem 23. April stellt die Ukraine im Ausland befindlichen Staatsbürger*innen im militärdienstpflichtigen Alter keine Reisepässe mehr aus. Dadurch können ukrainische Militärdienstpflichtige im Alter zwischen 18 und 60 Jahren, die sich in Deutschland aufhalten, Reisepässe nur noch in der Ukraine erhalten. Angesichts des Kriegs in der Ukraine sowie der Aussetzung des Menschenrechts auf Kriegsdienstverweigerung hält PRO ASYL eine Rückkehr dieser Menschen in die Ukraine zur Passbeschaffung für unzumutbar.

Bei Gewährung vorübergehenden Schutzes und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist von der Erfüllung der Passpflicht zwar abzusehen. Allerdings können Schutzberechtigte ohne Pass das Land nicht verlassen und nicht reisen. Des Weiteren droht zahlreichen aufenthaltsberechtigten, seit Jahren in Deutschland lebenden, Militärdienstpflichtigen aus der Ukraine der Verlust ihrer Aufenthaltstitel.

Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Menschen zur Erneuerung oder Verlängerung ihrer Pässe in die Ukraine zurückkehren. Für viele würde eine Rückkehr bedeuten, ihre Familien zurückzulassen und ihre Jobs aufzugeben. Vor allem aber würde ihnen die Rekrutierung in den Krieg drohen.

PRO ASYL fordert die Innenminister*innen der Länder und den Bund daher auf, zu beschließen, dass die Rückkehr dieser Menschen in die Ukraine als unzumutbar erachtet wird und dass ihnen Reiseausweise für Ausländer ausgestellt werden. Ein IMK-Beschluss und ein bundesweit einheitliches Vorgehen in dieser Frage sind auch deshalb geboten, um einen Flickenteppich und vor allem Ungerechtigkeiten und "Sekundärmigration" innerhalb Deutschlands zu vermeiden.

4. Umsetzung der Istanbul-Konvention

Zum Thema Gewaltschutz als Auftrag der Istanbul Konvention (IK) erinnert PRO ASYL die Innenminister*innen daran, dass die besondere Situation von geflüchteten Frauen nicht übersehen werden darf: Die Kontrollkommission des Europarats GREVIO hat 2022 in ihrem Deutschlandbericht deutliche Kritik an der Umsetzung der IK für geflüchtete Frauen in Deutschland geäußert und insbesondere nachdrücklich appelliert, die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes auch in Flüchtlingsunterkünften sicherzustellen (S.101).

Doch nicht nur daran hakt es: Derzeit fehlt mehr denn je die Sicherstellung flächendeckender, verbindlicher und kontrollierter Gewaltschutzstandards in den Unterkünften für Geflüchtete. GREVIO fordert die deutschen Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass alle asylsuchenden Frauen und Mädchen eine angemessene und sichere Unterbringung erhalten. PRO ASYL hat gemeinsam mit Flüchtlingsräten im Schattenbericht von Juli 2021 bereits analysiert, dass die Unterbringung in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften dem Gewaltschutz von Frauen generell zuwiderläuft und die Unterbringung in Wohnungen angezeigt ist.

Darüber hinaus schreibt die Istanbul Konvention auch den Zugang von Frauen und Mädchen, die Gewalt erfahren haben, zu spezialisierten Unterstützungsdiensten vor. Leider ist hier zu bemängeln, dass der Zugang geflüchteter Frauen zu Gesundheitsdiensten kürzlich nicht nur nicht

verbessert, sondern sogar erheblich verschlechtert wurde: Durch die Verlängerung des Grundleistungsbezugs im Asylbewerberleistungsgesetz von 18 auf 36 Monate verschiebt sich auch ihr Zugang zu medizinischer Versorgung nach Krankenkassenstandard auf drei lange Jahre. GREVIO fordert: "Es ist dringend erforderlich, dass ihr Zugang zu Dienstleistungen landesweit und in jedem Asylbewerberheim und jeder Unterkunft sichergestellt wird." (S. 56)

Ähnlich verhält es sich mit dem Zugang zu Schutzräumen und Wohnsitzauflagen: Viele asylsuchende Frauen dürfen ihren Wohnort nicht ohne Weiteres verlassen. "Ernsthaft besorgt" zeigt sich GREVIO deshalb beim Thema Frauenhäuser und moniert "strukturelle Hindernisse" aufgrund komplexer Finanzierungsanforderungen verbunden mit strengen Wohnsitzauflagen. (S.59) Nur in wenigen Bundesländern funktionieren die Aufnahme. GREVIO fordert die deutschen Behörden auf, Zahl und Verteilung der Schutzräume für Opfer häuslicher Gewalt zu erhöhen, so dass auch "asylsuchende Frauen und solche mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus – kostenlosen Zugang zu speziellen Schutzräumen für häusliche Gewalt haben". (S. 61)

PRO ASYL empfiehlt, diese Punkte auch mit Blick auf das Aufenthaltsgesetz sowie zu gegebener Zeit im Kontext des vom BMFSFJ angestrebten Gewalthilfegesetzes zu behandeln.

5. Referentenentwurf des BMI zur besseren Verhinderung "missbräuchlicher" Anerkennung der Vaterschaft.

PRO ASYL hat zu diesem Gesetzentwurf eine [Stellungnahme](#) eingereicht.

Mit dem Entwurf wird beabsichtigt, ein grundlegend neues Konzept und Verfahren zur Verhinderung vermeintlich missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft einzuführen. Während bislang ein diesbezügliches Prüfungsverfahren nur eingeleitet wird, wenn zumindest entsprechende Anhaltspunkte nach § 1597 BGB bestehen, soll künftig stets ein "aufenthaltsrechtliches Gefälle", welches beispielsweise in allen Fällen gesehen wird, in denen Beteiligte sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, zu einer Prüfpflicht seitens der Ausländerbehörden führen. Die Betroffenen und deren Partner*innen werden so allein aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status unter Generalverdacht missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gestellt. Dies kann zu Stigmatisierung und Diskriminierungen führen.

PRO ASYL lehnt daher die Kategorie des "aufenthaltsrechtlichen Gefälles", die dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, ab.

Die Anerkennung der Vaterschaft wäre nach dem Entwurf in diesen Fällen von einer Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig. Dies würde zu einer enormen Mehrbelastung der ohnedies bundesweit bereits stark überlasteten Ausländerbehörden führen. Die Frage der gesetzlichen Vaterschaft und alle mit dieser zusammenhängenden Fragen wie der Staatsangehörigkeit des Kindes oder der aufenthaltsrechtlichen Situation des nichtdeutschen Elternteils blieben für die erwartungsgemäß lange Dauer der ausländerbehördlichen Prüfungen in der Schwebe, eine vorgesehene Zustimmungsfiktion setzt eine deutlich zu lange Untätigkeit der Ausländerbehörden voraus.

Würde die Vaterschaft trotz bestehender Prüfpflicht ohne Zustimmung der Ausländerbehörde beurkundet, wäre die Vaterschaft unwirksam. Dies selbst dann, wenn der Fehler bei der Beurkundungsstelle und nicht in der Sphäre der Beteiligten läge und obwohl lediglich die ausländerbehördliche Prüfung unterblieben ist – also unabhängig davon, ob im Ergebnis überhaupt ein Missbrauch besteht. Es existieren zwar eine Reihe von Fällen, in denen bei Vorliegen eines "aufenthaltsrechtlichen Gefälles" von einer nicht-missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung ausgegangen wird. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass die

jeweiligen Voraussetzungen aus gesetzlichen oder tatsächlichen Gründen von den Betroffenen in ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation gar nicht erfüllt werden können. Bei einigen der Konstellationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass die Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich ist, können die tatbestandlichen Voraussetzungen erst nach der Geburt des Kindes erfüllt werden, so dass vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen vielfach ausgeschlossen sind.

Bei alledem würde ein eklatantes Missverhältnis zwischen der Vielzahl der zu erwartenden Prüfungsfälle und tatsächlich zu vermutenden missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen bestehen.

PRO ASYL appelliert aus diesen und weiteren in unserer ausführlichen [Stellungnahme](#) genannten Gründen an die Bundesregierung, von dem Gesetzesvorhaben wieder Abstand zu nehmen, und an die Bundesländer, sich gegen das Vorhaben auszusprechen.

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Anlage zu Flüchtlingspolitische Anliegen zur IMK Juni 2024

Frankfurt am Main, 13.06.2024

ANLAGE zu 1.

Begründung der Forderungen nach Abschiebestopps für den Iran und Jesid*innen im Irak

Iran – ein erneuter Abschiebestopp muss dringend beschlossen werden

Zusammenfassung der Forderungen

*Angesichts der desaströsen Menschenrechtslage im Iran, die durch zahlreiche Berichte dokumentiert ist, fordert PRO ASYL die deutschen Innenminister*innen auf, in Absprache mit dem Bundesinnenministerium den Abschiebestopp in den Iran zu erneuern. Bei der letzten IMK im Dezember 2023 wurde der Abschiebestopp nicht verlängert, so dass nun einzelne Bundesländer mit Abschiebungen begonnen haben. Ob aber Menschen in den Unrechtsstaat Iran abgeschoben werden oder nicht, darf nicht einzelnen Bundesländern überlassen werden.*

Zudem ist ein neuer Lagebericht für den Iran dringend nötig, um qualifiziert entscheiden zu können. Der derzeit „aktuelle“ Bericht ist, soweit PRO ASYL bekannt, vom November 2022.

Die Situation im Iran: Menschenrechtsverletzungen bis hin zu Folter und Hinrichtungen

Die Lage im Iran ist seit dem Tod von Jina Mahsa Amini im September 2022 und den darauf folgenden Protesten im Land bis heute von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen geprägt, darunter willkürliche Verhaftungen, grausame Folter in den Gefängnissen und Hinrichtungen. Auf die Proteste reagiert der iranische Staat ausschließlich mit Repressionen und Menschenrechtsverletzungen. Dazu gehören auch weitreichende drastische Gesetzesverschärfungen, um die Pflicht für Frauen, sich zu verschleiern, durchzusetzen. An der volatilen Lage [wird auch der Tod](#) des Staatspräsidenten und des Außenministers nichts ändern.

Die regelmäßigen Berichte über Scheinprozesse, die mit Todesurteilen und Hinrichtungen enden, sind alarmierend. Wegen angeblicher Drogendelikte und sogenannter “Korruption auf Erden” kann jede Person hingerichtet werden. Dafür werden routinemäßig durch Folter erzwungene Geständnisse herangezogen.

Weil diese Urteile sowohl Personen treffen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind, in denen das Regime aber eine Bedrohung sieht, als auch exponierte Persönlichkeiten wie zuletzt den bekannten politischen [Rapper Toomaj Salehi](#), dürfen auch nicht-prominente ausreisepflichtige Iraner*innen nicht abgeschoben werden.

Laut [Amnesty International](#) ist die Zahl der Hinrichtungen seit den Protesten massiv gestiegen und erreichte mit 853 Personen im Jahr 2023 den Höchststand seit 2015. Die Hinrichtungswelle setzt sich im Jahr 2024 fort, bis zum 20. März wurden mindestens 95 Hinrichtungen dokumentiert. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Zahlen in beiden Jahren noch höher liegen. Auch gehen die Behörden verstärkt gegen die Familien der getöteten Demonstrierenden und Hingerichteten vor, um deren Forderungen nach Gerechtigkeit zu unterdrücken.

Sogar im Exil werden Iraner*innen vom iranischen Staat beobachtet und bedroht: Der Bundesverfassungsschutz hat mehrmals in Deutschland lebende Iraner*innen vor Spionage durch iranische Behörden gewarnt.

Die Situation der Iraner*innen in Deutschland: Abgelehnt und von Abschiebung bedroht

Obwohl sich die Lage im Iran fortwährend verschärft, deutsche Politiker*innen regelmäßig Solidarität mit Iraner*innen bekunden und sogar Patenschaften übernehmen, werden die Asylanträge von Iraner*innen in Deutschland vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu einem großen Teil abgelehnt: Im Jahr 2023 lag die Gesamtschutzquote von iranischen Asylsuchenden bei [45 Prozent](#). Die Schutzquote sank im ersten Quartal 2024 sogar auf [39 Prozent](#). Das BAMF gewährt somit noch nicht einmal jeder zweiten Person einen Schutzstatus. Diese niedrigen Anerkennungsquoten sind jedoch kein Zeichen dafür, dass der Iran sicher ist, sondern beruhen auf einem völlig veralteten Lagebericht Iran, der, soweit bekannt, aus dem November 2022 stammt.

Weil der Abschiebestopp im Dezember 2023 nicht verlängert wurde und einzelne Bundesländer mit Abschiebungen begonnen haben, leben die in Deutschland geduldeten Iraner*innen nun in ständiger Angst, in den Iran abgeschoben zu werden. Ende Februar 2024 lebten mehr als 8.700 ausreisepflichtige Iraner*innen, davon über 7.800 mit einer Duldung, in Deutschland ([BT-Drucksache](#) 20/11101, S. 80/81), die nun von einer Abschiebung betroffen sein können. Dieser Personenkreis protestiert auch in Deutschland gegen das Regime oder lebt zum Beispiel eine im Iran verfolgte Religion oder sexuelle Orientierung aus – ist also im Iran extrem gefährdet. Diesem Personenkreis muss die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund der nun wegen exilpolitischen Engagements drohenden Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Iran einen Asylfolgeantrag zu stellen.

Ein neuer Lagebericht Iran ist nötig

Alle diese Entscheidungen über das Leben der schutzsuchenden Menschen aus dem Iran, über Anerkennung und Abschiebungen, werden nach Kenntnis von PRO ASYL getroffen auf der Grundlage eines Lageberichts vom Auswärtigen Amt vom November 2022: Er bildet die Lage im Iran also nur bis knapp zwei Monate nach dem Beginn der Proteste ab. Die Entwicklungen und Verschärfungen aus den Jahren 2023 und 2024 fehlen völlig. Somit liegen keine aktuellen Informationen darüber vor, was mit den Menschen passiert, wenn sie in den Iran abgeschoben werden, ob ihnen zum Beispiel Gefängnis, Folter oder Todesurteile drohen.

Auch abgeschobene Straftäter*innen können vor einer Doppelbestrafung oder menschenrechtswidrigen Strafen wie der Todesstrafe nicht sicher sein.

Nötig ist deshalb ein aktueller Lagebericht für den Iran, auf dessen Basis dann die Herkunftsländerleitsätze des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge überarbeitet werden müssen, die die Grundlage für die Entscheidungen der Einzelentscheider*innen des Bundesamtes darstellen.

Diese Lageberichte sind in der Regel auch die Grundlage für die Innenminister*innen, wenn sie über Abschiebestopps entscheiden. Zum Beispiel verlangte die Innenminister*innenkonferenz für das Land Syrien halbjährliche Aktualisierungen des Lageberichts, um über den Abschiebestopp zu entscheiden. Eine Aktualisierung des Lageberichts Iran würde die Grundlage bieten, qualifiziert über die Verlängerung des Abschiebestopps entscheiden zu können.

Beispiel eines Abschiebeversuchs in den Iran

Die Absurdität des Ende Dezember 2023 ausgelaufenen Abschiebestopps in den Iran zeigte sich Ende März an einem [Abschiebeversuch in Bayern](#). Mit Ehsan M. sollte ein gut integrierter Mann abgeschoben werden, der unter anderem gut Deutsch spricht, in Deutschland Verwandte hat und bis zum Abschiebeversuch in Vollzeit bei Amazon arbeitete.

Ehsan M. hatte an Protesten gegen die iranische Regierung teilgenommen und war aus Angst vor willkürlicher Verfolgung aus dem Iran geflohen war. Seit 2019 lebt der heute 34-jährige Iraner in Bayern. Sein Asylantrag war 2019 vom BAMF abgelehnt worden, seit 2022 hat er eine Duldung. Nach dem ausgelaufenen Abschiebestopp war er festgenommen worden, um in den Iran abgeschoben zu werden. Die Abschiebung scheiterte, weil Ehsan M. vor dem Abflug aus dem Flugzeug flüchtete, getrieben von der Angst, im Iran verhaftet, gefoltert oder sogar hingerichtet zu werden.

Jesid*innen aus dem Irak – Überlebende eines Völkermordes brauchen Schutz und Sicherheit

Zusammenfassung der Forderungen

*Obwohl der Deutsche [Bundestag Anfang 2023](#) die Verfolgung der Jesid*innen als Völkermord anerkannt hat und obwohl die [Lage im Irak](#) nach wie vor sehr unsicher ist, schieben seit einigen Monaten mehrere Bundesländer wieder Menschen in den Irak ab, viele von ihnen sind Jesid*innen.*

*PRO ASYL fordert die Innenminister*innen der Länder und den Bund auf, Verantwortung zu übernehmen und einen bundesweiten Abschiebestopp für Jesid*innen zu beschließen. Ob Jesid*innen abgeschoben werden oder nicht, darf nicht einzelnen Bundesländern überlassen werden.*

Nach Meinung von PRO ASYL ist es unverantwortlich, jesidische Männer, Frauen und Kinder in ein Land abzuschicken, in dem sie keine Lebensgrundlage haben und kein sicheres Leben führen können.

*Um humanitären Schutz in einer besonderen Lage wie dieser zu ermöglichen, fordert PRO ASYL zudem die IMK auf, gemeinsam eine Bleiberechtsregelung zu beschließen, auf deren Grundlage Jesid*innen, die aus dem Irak geflüchtet sind, ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt werden kann. Bis zu deren Umsetzung ist sofort ein formeller Abschiebestopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG für Jesid*innen anzuordnen und dieser im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium zu verlängern.*

Alle diese Forderungen gelten für Frauen und Kinder ebenso wie für Männer.

Die Lage für Jesid*innen im Irak: Ohne Zukunft und zwischen allen Fronten

Spätestens seit dem Völkermord durch die Terrororganisation Islamischer Staat im Jahr 2014 ist das Sinjar-Gebiet im Nordirak, in dem die Jesid*innen seit Jahrhunderten leben, zu einem lebensgefährlichen Brennpunkt geworden: Staatliche und nichtstaatliche Akteure kämpfen rücksichtslos um Macht und Einfluss. In dem strategisch wichtigen Grenzgebiet zwischen Irak, Syrien, Türkei und Iran prallen geopolitische Interessen aufeinander – und die Jesid*innen stehen mittendrin und zwischen allen Fronten. Zudem gelingt es dem irakischen Staat derzeit nicht, in der Region, die im strategischen Fokus so vieler Akteur*innen steht, seine Souveränität dauerhaft herzustellen.

Die gefährliche und aussichtslose Lage ist dargestellt in einem neuen [Gutachten](#) von PRO ASYL und Wadi e.V. vom April 2024: „Zehn Jahre nach dem Völkermord: Zur Lage der Jesidinnen und Jesiden im Irak“.

200.000 Jesid*innen harren auch nach zehn Jahren noch immer in irakischen Flüchtlingslagern aus ohne Aussicht, sie verlassen zu können. Viele von ihnen sind Folteropfer ohne jede psychische und physische Versorgung. Viele Rückkehrer*innen aus IS-Gefangenschaft wurden dort gefoltert und vergewaltigt und sind stark traumatisiert.

Auch eine reale innerirakische Fluchtalternative gibt es für die Mehrzahl der Jesid*innen nicht, weil eine jesidische Familie nicht in einen anderen Landesteil gehen könnte: Dort wäre sie ohne die lebenswichtige Gemeinschaft und ohne Schutz. Auch Menschen im Irak erwarten nicht, dass Jesid*innen irgendwo hinziehen, wo es keine anderen Jesid*innen gibt. Sie brauchen den Rückhalt bei anderen Jesid*innen in ihrem Lebensumfeld. Aus ihren Erfahrungen haben sie, wie auch andere Gruppen im Irak, gelernt, dass sie sich letztlich nur auf die Mitglieder der eigenen Gruppe oder Gemeinschaft verlassen können. Auch aus Gründen der Sicherheit bleibt man zusammen.

In dem von PRO ASYL finanzierten [Gutachten](#) geht es auch um die Jesid*innen als Gruppe, deren Lebensgrundlagen systematisch – und darum geht es beim Völkermord – zerstört wurden. Das unterscheidet sie von vielen anderen aus dem Nahen Osten, die vor Krieg und Zerstörung fliehen: Der Islamische Staat wollte nicht nur Jesid*innen vernichten, sondern die jesidische Existenz. So wächst mit jeder Abschiebung aus Deutschland die Angst, dass nicht nur Einzelne gewaltsam aus ihrer neuen Heimat gerissen und in eine ungewisse Zukunft geschickt werden, sondern dass auch hier die jesidische kollektive Existenz bedroht ist.

Bevor über eine Zukunft von Jesid*innen im Irak nachgedacht werden kann, müssten Grundvoraussetzungen geschaffen werden: relevante Sicherheitsgarantien, Selbstverwaltung, funktionierende Strafverfolgungsmaßnahmen und Entschädigungsprozesse, eine wie in der irakischen Verfassung vorgesehene Klärung des Status der sogenannten Umstrittenen Gebiete, insbesondere ihrer politischen Zuordnung und die Demilitarisierung der diversen Milizen.

Situation der Jesid*innen in Deutschland: Angst vor Abschiebungen ins Land des Völkermords

In Deutschland existiert mit rund 250.000 Menschen nicht nur die [größte jesidische Diaspora](#) in Europa, sondern nach dem Irak die zweitgrößte weltweit. Sie leben vor allem in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Geschätzt sind derzeit 5.000 bis 10.000 irakische Jesid*innen ausreisepflichtig und von Abschiebungen in den Irak bedroht.

Anfang 2023 [erkannte der Deutsche Bundestag](#) die Verfolgung der Jesid*innen als Völkermord an. Im [Beschluss](#) des Bundestages am 19. Januar 2023 hieß es unter anderem: „Die Diaspora ist

Teil unserer Gesellschaft mit all ihren Erfahrungen und Erinnerungen. Der Deutsche Bundestag wird sich mit Nachdruck zum Schutz jêidischen Lebens in Deutschland und ihrer Menschenrechte weltweit einsetzen.“

Menschen, die als Opfer eines Vôlkermonds anerkannt wurden, dürfen nicht in das Land des Vôlkermonds abgeschoben werden. Deutschland muss den Jesid*innen Sicherheit geben. Doch das Gegenteil passiert: Mitte 2023 begannen die ersten Bundeslândler auf dem [Hintergrund einer enger](#) werdenden Kooperation mit dem Irak und Gerichtsurteilen, wonach es im Irak keine gruppenspezifische Verfolgung mehr gebe, Jesid*innen in den Irak abzuschieben.

Beispiel einer Abschiebung in den Irak

Am 20. November 2023 standen frôhmorgens rund 20 Polizist*innen in der Wohnung der jesidischen Familie K. im Ostallgäu (Bayern), um einen Teil der Familie abzuschieben. Die Familie hat den Genozid des Islamischen Staats an der jesidischen Bevôlkerung miterlebt und floh 2019 nach Deutschland. Obwohl die Bundesregierung die Ereignisse offiziell als Vôlkermond anerkannt hat, erhielt die Familie keinen Schutz, die Asylantrâge wurden abgelehnt.

Am 20. November nahm die Polizei die Eltern und zwei Kinder im Alter von neun und sieben Jahren mit und brachte sie zurûck in den Irak. Ein volljâhriger Sohn war am Tag der Abschiebung nicht zu Hause, zwei volljâhrige Schwestern, beide Anfang 20, durften vorerst bleiben. Die abgeschobenen Kinder haben nur noch vage Erinnerungen an den Irak, sie sprechen fließend Deutsch. Die neunjâhrige Tochter ging in Deutschland zur Schule, der siebenjâhrige Sohn besuchte eine spezielle Einrichtung, da bei ihm Autismus vermutet wird. Nun nach der Abschiebung geht es den Kindern im Irak sowohl psychisch als auch gesundheitlich sehr schlecht.